Intra → **Info**

Informationen zur Raumentwicklung für Behörden und Fachstellen

INHALT

02 / 2016

RAUMORDNUNG/RAUMPLANUNG	**2**
→ Richtplanung	**2**
→ Konzepte und Sachpläne	**4**
→ Raumplanung allgemein	**7**
→ Siedlung	**10**
→ Landschaft	**10**
VERKEHR	**11**
NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	**12**
RECHT	**13**
PUBLIKATIONEN	**16**
VERANSTALTUNGEN	**18**
IMPRESSUM	**22**
LISTE DER KONZEPTE UND SACHPLÄNE	**23**
LISTE DER KANTONALEN RICHTPLANUNGEN	**26**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Office fédéral du développement territorial ARE
Ufficio federale dello sviluppo territoriale ARE
Uffizi federal da svilup dal territori ARE

CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 40 60
www.are.admin.ch

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Richtplanung**

Bundesrat, Generalsekretariat UVEK und Bundesamt für Raumentwicklung ARE

BUNDESRAT GENEHMIGT RICHTPLAN DES KANTONS BERN

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. Mai 2016 den revidierten Richtplan des Kantons Bern genehmigt. Der Richtplan erfüllt die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes. So setzt der Kanton Bern etwa auf eine verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen.

Der Richtplan 2030 wurde im Bereich Siedlung gesamthaft überarbeitet und für weitere Themen punktuell angepasst. Im Rahmen dieser Anpassung hat der Kanton auch erstmals eine Richtplankarte erstellt und diese zum integralen und verbindlichen Bestandteil des Richtplans erklärt. Mit der Anpassung erfüllt der Kanton Bern die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG). Das Stimmvolk hatte die Anpassungen des RPG in der Abstimmung vom 3. März 2013 gutgeheissen. Der Bundesrat hat die neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Mai 2014 zusammen mit der revidierten Raumplanungsverordnung in Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt haben die Kantone fünf Jahre Zeit, ihre Richtpläne an das revidierte RPG anzupassen. Solange kein entsprechender, durch den Bundesrat genehmigter Richtplan vorliegt, gelten die Übergangsbestimmungen. Diesen zufolge sind Einzonungen – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nur dann zugelassen, wenn sie flächen- und zeitgleich kompensiert werden. Diese Übergangsbestimmungen werden nun für den Kanton Bern hinfällig.

Siedlungsentwicklung nach innen
Das revidierte RPG verlangt, die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Die Berechnung dieses Bedarfs lehnt sich an die von Bund und Kantonen gemeinsam beschlossenen «Technischen Richtlinien Bauzonen» sowie die Szenarien des Bundesamts für Statistik (BFS) zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung an; dabei wählt jeder Kanton das ihm zutreffend erscheinende Szenario. Die Annahme des Kantons Bern entspricht dem Szenario «Hoch» des BFS aus dem Jahr 2010. Der kantonale Richtplan hat dann die Aufgabe, die korrekte Bauzonendimensionierung sicherzustellen.

Kernelement der Siedlungsstrategie des Kantons ist das Massnahmenblatt «Siedlungsentwicklung nach innen fördern», in dem der Kanton wesentliche Akzente auf die Innenentwicklung setzt. Insbesondere die Grundsätze zur Innenentwicklung und zur Bezeichnung von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sowie die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten im Bereich Wohnen und Arbeiten erachtet der Bund als wichtige und zentrale Elemente. Auch im Bereich der Abstimmung von Siedlung und Verkehr verfügt der Kanton Bern traditionell über gute Richtplaninhalte.

Für das Siedlungsgebiet und die in den nächsten 15 Jahren möglichen Einzonungen legt der Richtplan – nebst guten Grundsätzen und Kriterien – jeweils eine quantitative Obergrenze für den ganzen Kanton fest. Diese Werte werden mit verschiedenen Vorbehalten genehmigt: Den vorgesehenen Einzonungen kann nur soweit zugestimmt werden, als der Kanton in der Lage ist, den von der Raumplanungsverordnung vorgegebenen Auslastungsgrad von 100 Prozent seiner Bauzonen weiterhin sicherzustellen. Zudem gilt es nach wie vor, den Auftrag des Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes aus dem Jahr 1992 zu erfüllen. Demnach sind im Kanton Bern 82 200 Hektaren Fruchtfolgeflächen dauerhaft zu erhalten. Bereits in zwei Jahren soll der Kanton Bericht erstatten über seine Erhebungen zu den Baulandreserven und zum Verdichtungspotenzial sowie zur Umsetzung der Richtplanvorgaben in den RGSK und in den Gemeinden.

www.are.admin.ch

Weitere Informationen:
KOMMUNIKATION, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Tel. +41 58 462 40 55, E-Mail: rudolf.menzi@are.admin.ch

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Richtplanung**

Kanton Wallis

DER KANTONALE RICHTPLAN GEHT IN DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Der Staatsrat hat den Entwurf des kantonalen Richtplans zur Kenntnis genommen und für die öffentliche Auflage freigegeben. Diese dauert vom 29. April 2016 bis zum 30. Juni 2016. Anschliessend wird der Kantonale Richtplan dem Grossen Rat zum Beschluss und dann dem Bundesrat zur Genehmigung (vorgesehen für 2018) unterbreitet.

Der neue Entwurf des kantonalen Richtplans stützt sich auf die im kantonalen Raumentwicklungskonzept definierten Grundsätze und Entwicklungsstrategien. Das kantonale Raumentwicklungskonzept wurde bereits 2014 vom Grossen Rat beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Es besteht aus einer Karte und insgesamt 49 Koordinationsblättern, welche in 5 Themenbereiche unterteilt sind:

- Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur
- Freizeit und Tourismus
- Siedlung
- Mobilität und Transportinfrastruktur
- Versorgung und andere Infrastruktur

Verschiedene neue Themen – wie beispielsweise die Naturpärke und das UNESCO-Welterbe, der Freizeitlangsamverkehr, die Agglomerationen oder die Standplätze für Fahrende – wurden in den überarbeiteten kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Bereich «Siedlung» und den Bestimmungen des RPGs in Zusammenhang mit der Bauzonendimensionierung. Im kantonalen Richtplan müssen neu Grösse und Verteilung des Siedlungsgebietes sowie Grundsätze und Regeln für den Umgang mit den Bauzonen festgelegt werden.

Sobald der kantonale Richtplan in Kraft tritt, werden die Gemeinden mit den entsprechenden Arbeiten beginnen und ihre Zonennutzungspläne anpassen müssen. Insbesondere in Gemeinden mit grossen Bauzonen dürfte jedoch bereits heute Handlungsbedarf bestehen. Aus diesem Grund können bereits heute entsprechende Massnahmen nötig werden. Der Kanton hat die Gemeinden entsprechend informiert und wird sie beim weiteren Vorgehen eng begleiten und gegebenenfalls prüfen, ob eine kantonale Intervention nötig wird.

Der Entwurf des kantonalen Richtplans ist verfügbar unter folgender Internetadresse: www.vs.ch/revisionkrp2016

Weitere Informationen:
NICOLAS METTAN, Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), Tel. +41 27 606 32 824,
E-Mail: nicolas.mettan@admin.vs.ch

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ Konzepte und Sachpläne

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

EXPERTENGRUPPE ÜBERPRÜFT DEN SACHPLAN FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Die Expertengruppe zur Überarbeitung und Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen hat ihre Tätigkeit am 13. April 2016 aufgenommen. Nach der Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes hat der Bundesrat beschlossen, das Thema Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen von der Revisionsvorlage zu entkoppeln. Ziel ist es, der Landesregierung 2018 einen verbesserten Sachplan vorzulegen.

Die vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingesetzte Expertengruppe wird von Christoph Böbner, Dienststellenleiter «Landwirtschaft und Wald» des Kantons Luzern, geleitet. Sie soll aufgrund einer Analyse der Stärken und Schwächen des heutigen Sachplans Fruchtfolgeflächen verschiedene Möglichkeiten für einen besseren Kulturlandschutz aufzeigen und Empfehlungen zur Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgeflächen abgeben. Die Frage, ob Anpassungen im Raumplanungsrecht erforderlich sein werden, ist genauso Gegenstand der Überprüfung wie die Frage nach der konkreten Umsetzung des überarbeiteten Sachplans in den Kantonen. An ihrer Sitzung vom 13. April 2016 wurde die Expertengruppe in ihre Aufgaben eingeführt und es kam bereits zu ersten Gesprächen.

Von Dezember 2014 bis Mai 2015 hatte die Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) stattgefunden. In Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Bundesrat am 4. Dezember 2015, das RPG 2 auf wenige, jedoch zentrale Themen der Raumplanung zu beschränken. Die Themen Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen, deren Bearbeitung zeitaufwändig ist, wurden indessen von der Revisionsvorlage entkoppelt. Die Fruchtfolgeflächen sollen besser geschützt werden, indem der diesbezügliche Sachplan aus dem Jahre 1992 überarbeitet und gestärkt wird.

Die Verabschiedung des überarbeiteten Sachplans durch den Bundesrat ist für 2018 vorgesehen.

Zusammensetzung der Expertengruppe
Der Expertengruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter der Bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz (BGS), der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), von agroscope, des Büros arcoplan, des Schweizer Bauernverbands (sbv), des Schweizerischen Gewerbeverbands (sgv), der Pro Natura, der economiesuisse, der Kantonsplanerkonferenz (KPK), der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), dreier Gemeinden sowie der Bundesämter für Umwelt (BAFU), Landwirtschaft (BLW), wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), Raumentwicklung (ARE) sowie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) an. Die Arbeiten werden vom den Bundesämtern für Raumentwicklung und Landwirtschaft koordiniert.

Weitere Informationen:
CHRISTOPH BÖBNER, Leiter Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Kanton Luzern, Tel. +41 41 925 10 01, +41 79 211 61 26, E-Mail: christoph.boebner@lu.ch

Bundesrat, Generalsekretariat UVEK und Bundesamt für Energie BFE

BUNDESRAT SETZT PLANUNGSKORRIDOR FÜR BAHNSTROM-ÜBERTRAGUNGSLEITUNG STEINEN-ETZELWERK FEST

Die Projektierung der zwei letzten noch nicht umgebauten Leitungsabschnitte der 132 kV-Leitung der SBB zwischen Steinen und dem Etzelwerk (Kanton Schwyz) kann beginnen. Der Bundesrat hat am 4. Mai 2016 den Planungskorridor für diese beiden Abschnitte festgesetzt. Die im Jahr 1927 gebaute Freileitung gehört zu den am stärksten belasteten Leitungen im Bahnstrom-Übertragungsnetz und muss altersbedingt ersetzt werden. Drei Teilabschnitte der neuen Leitung wurden bereits realisiert, nun folgen die letzten beiden Abschnitte zwischen Stalden-Zweite Altmatt (SÜL 808.20) sowie Schlüssel-Nüberg (SÜL 808.40).

Die SBB betreiben zwischen dem Unterwerk Steinen an der Gotthardstrecke und dem SBB-Kraftwerk Etzelwerk in Altendorf eine 132 kV-Übertragungsleitung für die Bahnstromversorgung. Die Leitung dient als sogenannte Kraftwerkverbundleitung der direkten Verbindung der SBB-Kraftwerke am Gotthard (Kraftwerke Amsteg, Wassen, Göschenen, Ritom) und am Sihlsee (Etzelwerk) und dient massgeblich dem Abtransport der in den Gotthard-Kraftwerken produzierten Energie.

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Konzepte und Sachpläne**

Die Verbindung wurde im Jahre 1927 als 66 kV-Leitung erstellt und in den 1970er-Jahren für den Betrieb mit 132 kV ausgebaut. Die bestehende Freileitung gehört zu den am meisten belasteten Leitungen des Bahnstrom-Übertragungsnetzes; sie hat das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht und muss ersetzt werden.

Der Leitungszug Steinen-Etzelwerk ist Teil des strategischen 132 kV-Netzes, das vom Bundesrat 2009 verabschiedet wurde, und ist in fünf Abschnitte unterteilt. Die drei Abschnitte Steinen-Stalden, Zweite Altmatt-Schlüssel und Nüberg-Etzelwerk wurden bereits umgebaut. Gegenstand der nun abgeschlossenen Sachplanung waren daher nur noch die beiden Abschnitte Stalden-Zweite Altmatt (Objektblatt Nr. 808.20) und Schlüssel-Nüberg (Objektblatt Nr. 808.40).

Der Ersatz für die heutige Leitung Steinen-Etzelwerk soll innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Planungskorridors neu gebaut werden.

Eine Begleitgruppe unterstützte das Bundesamt für Energie (BFE) bei der Durchführung des Verfahrens. Sie kam zum Schluss, dass der dem Bundesrat zur Festsetzung empfohlene Korridor nur wenige Konflikte mit anderen Schutzobjekten wie insbesondere der Moorlandschaft Rothenthurm aufweist.

Bei der Festsetzung ordnete der Bundesrat zudem an, dass im Rahmen der Erstellung der Planvorlage Ersatz- bzw. Aufwertungsmassnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in diese Landschaft aufzuzeigen sind. Dazu gehört unter anderem auch die Prüfung der Erdverlegung von bestehenden Holzstangenleitungen in der Moorlandschaft Rothenthurm auf der Höhe Erste Altmatt bis Dritte Altmatt.

Anhörung durchgeführt
Die Entwürfe der beiden Objektblätter 808.20 und 808.40 sowie des erläuternden Berichts lagen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Ende Juni 2015 unterbreitete der Regierungsrat des Kantons Schwyz dem BFE seine Stellungnahme und den Synthesebericht zu den beim Kanton eingegangenen Stellungnahmen. Von nationalen Körperschaften ging keine Stellungnahme ein. Die vom Kanton geltend gemachten Anliegen wurden, soweit zum jetzigen Zeitpunkt bereits umsetzbar, in den erläuternden Bericht aufgenommen.

Seit der am 1. Dezember 2013 in Kraft getretenen Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) sind für die 132 kV-Bahnstromleitungen grundsätzlich keine SÜL-Verfahren mehr erforderlich, da diese Leitungen neu in den Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS), aufgenommen werden. Da es sich im vorliegenden Fall um ein altrechtliches, das heisst vor dem 1. Dezember 2013 eingeleitetes Sachplanverfahren handelte, wurde dieses nach bisherigem Recht zu Ende geführt (Art. 17a VPeA).

Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL): www.bfe.admin.ch

Weitere Informationen:
MARIANNE ZÜND, Leiterin Medien + Politik, Bundesamt für Energie BFE, Tel. +41 58 462 56 75,
E-Mail: marianne.zuend@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie BFE

AUSWAHLVERFAHREN FÜR GEOLOGISCHE TIEFENLAGER: ALLE REGIONALKONFERENZEN HABEN STELLUNG GENOMMEN

Ende Januar 2015 gab das Bundesamt für Energie (BFE) bekannt, dass die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) die Standortgebiete Jura Ost und Zürich Nordost für die voraussichtlich Anfang 2019 beginnende dritte Etappe der Standortsuche für geologische Tiefenlager zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle vertieft untersuchen will. Der Vorschlag der Nagra wird seither von den Bundesbehörden und weiteren Expertengremien überprüft und wurde den Standortkantonen und -regionen zur Stellungnahme unterbreitet. Am 19. März 2016 hat die Regionalkonferenz Zürich Nordost ihren «Provisorischen Gesamtbericht» verabschiedet. Damit liegen die Stellungnahmen aller sechs Standortregionen vor.

Die in den Stellungnahmen zu betrachtenden Punkte wurden im Vorfeld zwischen BFE und den Regionalkonferenzen vereinbart. Die Regionalkonferenzen sollen insbesondere die Nachvollziehbarkeit des Nagra-Vorschlags sowie den bisherigen Verlauf des Standortauswahlverfahrens bewerten. Mit der Stellungnahme aus Zürich Nordost

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Konzepte und Sachpläne**

vom 19. März 2016 liegen alle Stellungnahmen der Standortregionen vor (Jura Ost, Jura-Südfuss, Nördlich Lägern, Südranden, Wellenberg, Zürich Nordost).

Weiteres Vorgehen
Der Vorschlag der Nagra wird derzeit vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI und der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) sowie von weiteren Bundes- und Kantonsstellen überprüft. Basierend auf der behördlichen Überprüfung sowie den Stellungnahmen des Ausschusses der Kantone und der Regionalkonferenzen nimmt das BFE eine Gesamtbeurteilung des Vorschlags vor. Ende 2017 werden sämtliche Berichte, Gutachten und Stellungnahmen in eine dreimonatige öffentliche Vernehmlassung geschickt. Der Bundesrat wird unter Kenntnis aller relevanten Fakten voraussichtlich Ende 2018 über den Vorschlag der Nagra und den Abschluss von Etappe 2 des Verfahrens entscheiden.

Die Regionalkonferenz Zürich Nordost ist das partizipative Gremium der Standortregion Zürich Nordost im Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager. Sie wurde am 10. September 2011 gegründet und besteht aus 112 Mitgliedern aus den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Thurgau sowie deutschen Grenzgemeinden (Behördenmitglieder, Interessensvertretungen, Einzelpersonen). Seit ihrer Gründung hat die Regionalkonferenz 15 Vollversammlungen abgehalten und sich unter anderem mit den möglichen Standorten für die Oberflächenanlage, mit den Auswirkungen eines Tiefenlagers auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sowie mit sicherheitstechnischen Fragestellungen auseinandergesetzt.

www.news.admin.ch
Interaktive Karte Zürich Nordost: www.bfe-gis.admin.ch

Weitere Informationen:
MARIANNE ZÜND, Leiterin Medien + Politik, Bundesamt für Energie BFE, Tel. +41 58 462 56 75, +41 79 763 86 11,
E-Mail: marianne.zuend@bfe.admin.ch
JÜRG GRAU, Präsident Regionalkonferenz Zürich Nordost, Tel. +41 79 406 21 24

Bundesamt für Energie BFE

UVP-VORUNTERSUCHUNGEN JURA OST UND ZÜRICH NORDOST: BEURTEILUNG DES BAFU LIEGT VOR

Geologische Tiefenlager müssen nicht nur die Vorgaben der Kernenergiegesetzgebung erfüllen, sondern unterstehen gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch der UVP-Pflicht. Im Januar 2015 hatte die Nagra deshalb die UVP-Voruntersuchungsberichte für die von ihr vorgeschlagenen Standortgebiete Jura Ost und Zürich Nordost beim Bundesamt für Energie (BFE) eingereicht. Die Berichte beschreiben den Ausgangszustand sowie die aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Das BAFU hat nun seine Beurteilung zu den Voruntersuchungen der UVP abgegeben. Es prüfte, ob die Nagra die voraussichtlichen Umweltauswirkungen in ihrer Relevanz richtig erfasst hat und beurteilte, ob der Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethoden sowie die räumlichen und zeitlichen Systemgrenzen für die Hauptuntersuchung im Pflichtenheft richtig gewählt wurden. Das BAFU kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, dass die UVP-Voruntersuchungen die Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung in den 13 untersuchten Umweltbereichen weitgehend erfüllen. Für die Pflichtenhefte für die Hauptuntersuchungen verlangt das BAFU unter anderem eine Optimierung der Oberflächenanlage Jura Ost (Gemeindegebiet Villigen) bezüglich Lage, Anordnung und Einpassung in die Landschaft. Dies um die Beeinträchtigungen des BLN-Objekts Aargauer Tafeljura (BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) zu minimieren. Die betroffenen Kantone und Landkreise wurden nun eingeladen, zu den UVP-Voruntersuchungen ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

www.bfe.admin.ch
www.radioaktiveabfaelle.ch

Weitere Informationen:
MARIANNE ZÜND, Leiterin Medien + Politik, Bundesamt für Energie BFE, Tel. +41 58 462 56 75, +41 79 763 86 11,
E-Mail: marianne.zuend@bfe.admin.ch

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ Raumplanung allgemein

Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Eidgenössische Vermessungsdirektion

EINFÜHRUNG DES ÖREB-KATASTERS – ERSTE ERFAHRUNGEN

Wer in der Schweiz Land besitzt, kann dieses nicht beliebig nutzen. Es gilt, sich an Gesetze, Verordnungen und behördliche Einschränkungen – die sogenannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oder kurz ÖREB – zu halten. Informationen über die wichtigsten ÖREB werden bis zum Jahr 2020 schweizweit in jedem einzelnen Kanton dank des ÖREB-Katasters mit wenigen Klicks abrufbar sein.

Zurzeit werden auf Bundesebene die 17 wichtigsten Eigentumsbeschränkungen aus den acht folgenden Bereichen in den Kataster aufgenommen:

- Raumplanung: Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)
- Nationalstrassen: Projektierungszonen und Baulinien
- Eisenbahnen: Projektierungszonen und Baulinien
- Flughäfen: Projektierungszonen, Baulinien sowie Sicherheitszonenplan
- Grundwasserschutz: Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale
- Belastete Standorte: Kataster der belasteten Standorte (KbS), KbS im Bereich des Militärs, der zivilen Flugplätze und des öffentlichen Verkehrs
- Lärm: Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
- Wald: Waldgrenzen (in Bauzonen) und Waldabstandslinien

Im Oktober 2009 war die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) in Kraft getreten. Daraufhin wurde der ÖREB-Kataster im Rahmen einer ersten Etappe in acht Pilotkantonen – Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau und Zürich – erfolgreich eingeführt. Diese erste Etappe wurde Ende 2015 mit durchwegs positiven Erfahrungen abgeschlossen. Ein Erfahrungsbericht zuhanden der Kantone der zweiten Etappe wurde unter der Leitung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion verfasst und publiziert.

Der Erfahrungsbericht enthält die Ergebnisse der ersten Etappe sowie die Auswertung des ersten Betriebsjahres. Er beinhaltet Empfehlungen für die zweite Etappe und eine Würdigung des ÖREB-Katasters. Im Fazit wird unter anderem folgendes festgehalten:

- Alle Pilotkantone konnten von 2012 bis 2015 eine Betriebsorganisation und eine technische Lösung für den ÖREB-Kataster aufbauen, die den grundsätzlichen Vorgaben des Bundes entsprechen. Die Mehrheit der Pilotkantone konnte das Geoportal mit den verfügbaren ÖREB-Katasterdaten im Laufe des Jahres 2014 aufschalten. In einem Kanton ging das Geoportal Mitte 2015 in Betrieb.
- Kantonale Rahmenbedingungen wie die Kantonsgrösse, politische Einschränkungen, die Organisation der kantonalen Verwaltung, der Ausbaustand der kantonalen Geodateninfrastruktur und der Zustand der Daten vor der Umsetzung des ÖREB-Katasters haben die Wahl der Lösungen und die Zielerreichung mitbestimmt. Eine grösstmögliche Unabhängigkeit zwischen Geodaten und Rechtsdokumenten wird empfohlen, damit bei Änderungen von letzteren nicht auch Anpassungen der Geodaten erforderlich sind und umgekehrt.
- Die Pilotkantone sehen einen klaren Mehrwert durch die fachstellenübergreifenden, schriftlich vereinbarten Datenlieferungsprozesse sowie der dadurch definierten und prüfbaren Datenqualität. Zudem wird durch den nationalen Zugang und den schweizweit homogenen Auszug die einfache Nutzung des ÖREB-Katasters durch alle ermöglicht. Eine Folge davon ist, dass die Rechtslage besser bekannt ist, was indirekt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führt. Die Kosten zur Einführung des ÖREB-Katasters sind angemessen und zumutbar. Einsparungen entstehen durch eine bessere Organisation der ÖREB-Katasterthemen für die öffentliche Verwaltung, durch die homogeneren und harmonisierten Rechtsanwendungen und durch schnellere Entscheidungen. Dadurch erhöht sich die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Raumplnaung allgemein**

Jährlich organisiert die Eidgenössische Vermessungsdirektion zusammen mit der Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen KKGEO und CadastreSuisse eine Informationstagung, an welcher Informationen zwischen den Kantonen ausgetauscht werden, über gemachte Erfahrungen und neue Erkenntnisse berichtet wird und alle involvierten Stellen auf denselben Stand gebracht werden (nächste Veranstaltung im November 2016: siehe Kapitel VERANSTALTUNGEN).

Den vollständigen Erfahrungsbericht finden Sie auf www.cadastre.ch
www.cadastre.ch/oereb

Weitere Informationen:
CHRISTOPH KÄSER, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Tel. +41 58 462 86 14,
E-Mail: christoph.kaeser@swisstopo.ch

Cantone Ticino

IL GOVERNO TICINESE RINUNCIA A UN POLO DI SVILUPPO ECONOMICO NEL MENDRISIOTTO A FAVORE DI UN'AREA DI SVAGO

Il comparto Valera, nel Mendrisiotto, è stato per decenni occupato da depositi di idrocarburi, nel frattempo smantellati. Per la sua posizione a contatto con la rete viaria principale e con la ferrovia, nel 2009 era stato inserito quale Polo di sviluppo economico nel Piano direttore (con il grado Risultato intermedio). L'area è sensibile anche dal profilo naturalistico e paesaggistico, essendo a ridosso di un fiume (il Laveggio) e a contatto con ampie aree agricole.

Verifiche più recenti sulle condizioni di mobilità e sul fabbisogno di aree produttive a scala regionale hanno spinto il governo cantonale a stralciare il Polo di sviluppo economico, allo scopo di rafforzare il carattere aperto e verde dell'area. La scelta è da porre in relazione anche all'entrata in vigore il 1° maggio 2014 delle modifiche legislative della Legge federale sulla pianificazione del territorio.

A Valera il Cantone intende ora elaborare un Piano di utilizzazione cantonale per consolidarne la funzione di area aperta e verde, fruibile pubblicamente.

www4.ti.ch

Ulteriori informazioni:
PAOLO POGGIATI, Capo della Sezione dello sviluppo territoriale, Dipartimento del territorio della Repubblica e Cantone del Ticino,
tel. +41 91 814 25 95, e-mail: paolo.poggiati@ti.ch

Cantone Ticino

PIANI DELLE ZONE DI PERICOLO IN CANTONE TICINO: PUBBLICATO IL GEOPORTAL

Dal mese di gennaio 2016 è attivo il servizio cartografico online per la consultazione dei Piani delle zone di pericolo del Cantone Ticino.

Le carte dei pericoli mostrano le zone in cui gli insediamenti e le vie di comunicazione sono minacciati da piene dei corsi e degli specchi d'acqua, scivolamenti di terreno, processi di crollo di rocce e valanghe. Inoltre forniscono informazioni sulla prevista intensità dei fenomeni e sulla probabilità che un certo evento pericoloso si verifichi.

Le informazioni disponibili nel geoportale online corrispondono allo stato attuale delle conoscenze e a quanto reso noto ai Municipi e ai cittadini nell'ambito degli incontri informativi organizzati al termine di ogni studio, ai sensi della Legge cantonale sui territori soggetti a pericoli naturali.

I servizi cantonali competenti aggiornano e completano costantemente la banca dati in caso di nuove informazioni e al termine di ogni studio.

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Raumplnaung allgemein**

L'informazione alla popolazione è un elemento fondamentale della gestione integrale dei rischi adottata da Confederazione e Cantoni, che si avvale in modo sinergico di tutte le misure di premunizione, prevenzione e gestione per ridurre i danni materiali e i rischi per le persone.

www4.ti.ch

Ulteriori informazioni:
Piene (fenomeni alluvionali):
ANDREA SALVETTI, Ufficio dei corsi d'acqua, Dipartimento del territorio della Repubblica e Cantone del Ticino, tel. +41 91 814 26 86, e-mail: andrea.salvett@ti.ch
Movimenti di versante e valanghe:
LORENZA RE, Ufficio dei pericoli naturali, degli incendi e dei progetti, Dipartimento del territorio della Repubblica e Cantone del Ticino, tel. +41 91 814 28 34, e-mail: lorenza.re@ti.ch

---

Institut für Raumentwicklung IRAP

MACHBARKEITSSTUDIE DEEP DRIFTER – RAHMENBEDINGUNGEN IM GEOLOGISCHEN UNTERGRUND

Mit der vermehrten Nutzung des geologischen Untergrundes in der Schweiz dürften auch raumplanerische oder juristische Konflikte im Untergrund zunehmen. Bei raumwirksamen Strukturen wie beispielsweise den in der Schweiz weit verbreiteten Erdwärmesonden ist die Kenntnis über deren tatsächliche räumliche Lage im Untergrund essentiell.

Die Machbarkeitsstudie des IRAP untersucht die rechtlich-planerischen Rahmenbedingungen im geologischen Untergrund, skizziert mögliche zukünftige Entwicklungen und gibt Hinweise zum Marktpotenzial eines Systems zur dreidimensionalen Tiefenvermessung.

www.irap.ch → Raumplanung → Projekte Raumplanung

Weitere Informationen:
ANDREAS SCHNEIDER, Projektleiter, Hochschule für Technik Rapperswil HSR, Tel. +41 55 222 49 38,
E-Mail: andreas.schneider@hsr.ch

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Siedlung**

Bundesamt für Wohnungswesen BWO

DIE WOHNFORSCHUNG ORIENTIERT SICH AN FÜNF SCHWERPUNKTTHEMEN

Das Forschungsprogramm 2016–2019 des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) ist online verfügbar. Es soll zum besseren Verständnis der Entwicklungen im Wohnungswesen beitragen und für Marktakteure und die Politik Entscheidungsgrundlagen bereitstellen. Das Programm widmet sich einer ganzen Reihe von Problemstellungen und trägt auch den unsicheren Marktperspektiven Rechnung.

Fünf thematische Schwerpunkte werden die Forschung in den kommenden vier Jahren bestimmen:

1. Funktionierenden Markt bewahren;

2. Wohnversorgung der schwächeren Marktteilnehmer unterstützen;

3. Verdichtet bauen und Wohnraum effizient nutzen;

4. Energiekonsum im Wohnbereich verringern;

5. Wohnungspolitik innovativ und stufengerecht umsetzen.

Neben einer Beschreibung dieser Forschungsthemen umfasst das Programm eine Übersicht über die Aufträge und Ziele der Wohnforschung sowie eine Analyse der aktuellen Lage und der Entwicklungstendenzen im Wohnungswesen. Zum Abschluss wird ein Rückblick auf die Ergebnisse der Programmperiode 2012–2015 gegeben.

Das als Absichtserklärung konzipierte Programm soll als Grundlage für konkrete Forschungsprojekte dienen, die in Zusammenarbeit mit privaten Forschungsbüros und Hochschulforschungsinstituten umgesetzt werden.

Das Dokument ist auf der Website des Bundesamt für Wohnungswesen BWO abrufbar: www.bwo.admin.ch

Weitere Informationen:
DORIS SFAR, Bereich Grundlagen und Information, Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Tel. +41 58 480 91 85,
E-Mail: doris.sfar@bwo.admin.ch

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Landschaft**

Bundesamt für Energie BFE

WWW.WINDATLAS.CH ZEIGT GUTE VERHÄLTNISSE FÜR WINDENERGIE-STANDORTE

In vielen Regionen der Schweiz weht der Wind so stark und regelmässig, dass er zur Stromproduktion genutzt werden kann. Dies zeigt der neue Windatlas Schweiz, der im Auftrag des Bundesamts für Energie entwickelt worden ist. Er gibt Auskunft über die Windrichtung und -stärke an jedem Standort in der Schweiz, und zwar mit einer Auflösung von 100x100 Meter auf fünf Höhenstufen über Grund. Der Windatlas ist damit für Kantone und Investoren ein wichtiges Planungsinstrument zum weiteren Ausbau der Windenergie.

Der neue Windatlas zeigt, dass nicht nur im Jurabogen und den Voralpen, sondern auch in anderen Regionen der Schweiz Windverhältnisse herrschen, die für die energetische Nutzung interessant sind. Windenergie könnte gemäss den Energieperspektiven 2050 bis 2050 7–10 % des Schweizer Stromkonsums decken.

Für die Standortplanung von Windenergieanlagen sind die Kantone zuständig. Sie legen in ihren Richtplänen fest, wo Windenergieanlagen gebaut werden dürfen, und wo nicht. Der Windatlas Schweiz ist eine wichtige Grundlage für diese Planungsarbeiten. Insbesondere in Kombination mit den Geodaten zu Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten sowie zur Erschliessung durch Strasse und Stromnetz lässt sich auf der Basis von www.windatlas.ch das Potenzial der Windenergie in der Schweiz genauer berechnen.

RAUMORDNUNG/ RAUMPLANUNG

→ **Landschaft**

Der neue Windatlas deckt die gesamte Schweiz ab. Er basiert auf langjährigen Klimadaten und lokalen Windmessungen mit einer Auflösung von 100x100 Metern. In fünf Höhenstufen über Grund (50 m, 75 m, 100 m, 125 m und 150 m) sind Angaben über Windstärke und Windrichtung verfügbar. Gegenüber der Windkarte aus dem Jahre 2011 konnte die Genauigkeit wesentlich verbessert werden, insbesondere im Jurabogen, im Mittelland und in der Ostschweiz.

www.news.admin.ch

Weitere Informationen:
MARIANNE ZÜND, Leiterin Medien + Politik, Bundesamt für Energie BFE, Tel. +41 58 462 56 75,
E-Mail: marianne.zuend@bfe.admin.ch

VERKEHR

Cantone Ticino

RAPPORTO SULLA MOBILITÀ 2014 IN TICINO: UNO STRUMENTO DI MONITORAGGIO E SENSIBILIZZAZIONE

Ogni anno la Sezione della mobilità del Dipartimento del territorio pubblica i dati sul traffico stradale del Cantone. Il rapporto La mobilità in Ticino nel 2014 introduce uno sguardo più completo sulla mobilità: per la prima volta è analizzato non solo il traffico individuale motorizzato, ma anche la mobilità lenta e il trasporto pubblico, con dati sull'utenza di piste ciclabili, treni, autobus e sulle vendite dei biglietti e abbonamenti della comunità tariffale Arcobaleno. Inoltre, è approfondita l'analisi dell'intermodalità attraverso la valutazione della disponibilità e dell'utilizzo di Park and Ride (P+R) e Bike and Ride (B+R).

Conoscere in dettaglio le modalità di spostamento e le principali origini/destinazioni degli abitanti e degli addetti consente di definire al meglio strategie di mobilità efficaci capaci di influenzare positivamente la domanda nonché di pianificare interventi e opere volti a incoraggiare la mobilità lenta e l'uso dei trasporti pubblici, favorendo una ripartizione modale più sostenibile. L'effetto delle strategie e delle politiche messe in atto fino ad oggi è ben illustrato nel rapporto: negli ultimi anni si registra infatti un aumento costante dell'utenza di treni e autobus e un ottimo utilizzo delle piste ciclabili, anche per spostamenti pendolari.

La pubblicazione annuale di questi dati è fondamentale per sensibilizzare l'opinione pubblica contribuendo ad un generale cambio di mentalità.

www.ti.ch/conteggi

Ulteriori informazioni:
BARBARA LUPI, Ufficio pianificazione e tecnica del traffico, Dipartimento del territorio della Repubblica e Cantone del Ticino,
tel. +41 91 814 26 51, e-mail: barbara.lupi@ti.ch

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

INNOVATIVE IDEEN FÜR EINE NACHHALTIGE ERNÄHRUNG GESUCHT

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) als Fachbehörde für Fragen der nachhaltigen Entwicklung lädt dazu ein, Projekte zur nachhaltigen Ernährung einzureichen. Die Projekte sind ein Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Wie wir uns ernähren, hat häufig weitreichende Folgen, insbesondere für die eigene Gesundheit, den Ressourcenverbrauch sowie für die lokalen wirtschaftlichen Akteure. Kantone und Gemeinden haben eine gute Ausgangsposition, um Initiativen für eine nachhaltigere Ernährung zu lancieren, so etwa bei der Verpflegung in Schulen, Spitälern oder sozialen Institutionen.

Deshalb legt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) bei seinem jährlich ausgeschriebenen Förderprogramm Nachhaltige Entwicklung dieses Jahr den Schwerpunkt auf Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Ernährung. Gesucht sind Ideen, die beispielsweise dazu dienen klimafreundliche Menus oder Absatzmöglichkeiten für lokal produzierte Produkte zu fördern.

Das ARE schreibt das Förderprogramm zusammen mit dem Programm «Citoyenneté: mitreden, mitgestalten, mitentscheiden» der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) aus. «Citoyenneté» fördert die Mitwirkung der gesamten Gesellschaft durch partizipative Prozesse. Diese sollen auch bei den Projekten des Förderprogramms gestärkt werden.

Im Rahmen des Förderprogramms Nachhaltige Entwicklung wurden seit 2001 fast 400 Projekte unterstützt. Das Programm versteht sich als Starthilfe für Vorhaben, die für die Umsetzung reif sind und sich positiv auf eine nachhaltige Entwicklung auswirken. Das Programm fügt sich in die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019 des Bundesrates ein und soll zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Staatengemeinschaft beitragen, die der neue globale Rahmen für nachhaltiges Handeln ist.

Bislang hat das ARE vor allem Projekte von Gemeinden und Kantonen unterstützt; neu sollen nun auch regionale Netzwerke als Träger fungieren. Projektanträge sind bis 30. September 2016 einzureichen. Die Projekte müssen spätestens im Januar 2017 beginnen.

Nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2030
Um zur globalen wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, menschliches Wohlergehen zu fördern und die Umwelt zu schützen, verabschiedete die Staatengemeinschaft 2015 – darunter auch die Schweiz – die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Dieser weltweite Aktionsplan umfasst 17 Ziele (Sustainable Development Goals SDG). Alle Länder sollen gemäss ihren Kapazitäten dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen. Auch die Schweiz ist aufgefordert, die Ziele auf kantonaler und lokaler Ebene umzusetzen.

Die nachhaltige Entwicklung kann vereinfacht mit dem Drei-Dimensionen-Konzept dargestellt werden. Die drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft stehen in Wechselwirkung zueinander. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Prozesse sind vernetzt und beeinflussen sich gegenseitig. Dabei ist eine Entwicklung nur dann nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse zukünftiger Generationen nicht beeinträchtigt. Wichtig ist auch die Partizipation, das heisst die Möglichkeit der gesamten Bevölkerung, die Zukunft mitzugestalten.

ARE: Förderprogramm Nachhaltige Entwicklung: www.are.admin.ch
EKM: Citoyenneté: www.ekm.admin.ch

Weitere Informationen:
ANNE DUPASQUIER, stellvertretende Sektionschefin Nachhaltige Entwicklung, Bundesamt für Raumentwicklung ARE,
Tel. +41 58 465 06 25, E-Mail: anne.dupasquier@are.admin.ch

RECHT

→ **Rechtsetzung/Vollzug**

Bundesgericht

MORATORIUM ZUR AUSWEITUNG DER BAUZONEN

Das Bundesgericht entscheidet in einem ersten Fall über das Moratorium zur Ausweitung der Bauzonen in den Kantonen. Es hebt auf Beschwerde des Bundesamtes für Raumentwicklung die Neueinzonung von Gewerbeland in der Gemeinde Orbe (VD) auf. Die fragliche Einzonung, die unter anderem zum Zweck einer Unternehmensexpansion vorgenommen wurde, kann nicht als dringend gelten. Ohne zeitgleiche Auszonung entsprechender Landflächen im Kanton ist die Einzonung deshalb bundesrechtswidrig.

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft getreten. Es sieht eine Frist von fünf Jahren vor, innerhalb derer die Kantone ihre Richtpläne an die neue Gesetzgebung anpassen müssen. Bis dahin darf in den jeweiligen Kantonen die Fläche der Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Wird in der Übergangsphase neues Bauland eingezont, muss deshalb vorgängig oder zeitgleich eine entsprechende Fläche ausgezont werden. Spezielle Bestimmungen gelten für dringende Einzonungen.

Im konkreten Fall hatte der Gemeinderat von Orbe im Kanton Waadt 2013 die Änderung eines Teilnutzungsplans beschlossen. Die Industrie- und Gewerbezone erfuhr dabei eine Ausweitung um rund 42'000 Quadratmeter. Mit der Neueinzonung soll unter anderem die Expansion eines Unternehmens ermöglicht werden. Das kantonale Departement für Raumordnung und Umwelt genehmigte den angepassten Teilnutzungsplan 2014. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) wies das Kantonsgericht Waadt im vergangenen September ab. Es kam zum Schluss, dass es sich um eine dringende Einzonung handle und die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Insbesondere sei die Kompensation der Neueinzonung in Orbe durch die in anderen Gemeinden des Kantons hängigen Auszonungen sichergestellt.

Das Bundesgericht heisst an seiner öffentlichen Beratung vom 26. Mai 2016 die Beschwerde des ARE gut und hebt die fragliche Neueinzonung auf. Es hält zunächst fest, dass auch dringende Neueinzonungen von Bauland durch die Auszonung entsprechender Flächen kompensiert werden müssen. In diesen dringenden Fällen kann die Kompensation gegebenenfalls leicht aufgeschoben werden, wobei Ausnahmen vom Grundsatz des simultanen Ausgleichs restriktiv zu gewähren sind. Als dringendes Projekt können etwa der Bau eines Kantonsspitals oder anderer öffentlicher Einrichtungen gelten. Nicht in jedem Fall als dringend notwendig einzustufen sind Neueinzonungen in kantonalen Entwicklungszentren. Im konkreten Fall erweist sich die Einzonung als bundesrechtswidrig. Das Interesse an der Entwicklung des betroffenen Unternehmens und der Schaffung von Arbeitsplätzen ist zwar legitim. Es besteht jedoch keine Dringlichkeit, welche einen allfälligen Aufschub entsprechender Auszonungen rechtfertigen könnte. Die Neueinzonung in Orbe wird dann genehmigt werden können, wenn entsprechende Auszonungen in Orbe oder in anderen Waadtländer Gemeinden in Kraft getreten sind.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / «Rechtsprechung (gratis)» / «Weitere Urteile ab 2000» veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_562/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.

www.bger.ch

Weitere Informationen:
KOMMUNIKATION, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Tel. +41 58 462 40 55, E-Mail: rudolf.menzi@are.admin.ch

RECHT

→ **Rechtsetzung/Vollzug**

PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Folgenden weisen wir auf den aktuellen Stand der Geschäfte hin, die das ARE federführend behandelt. Angesprochen werden nur jene Vorstösse, deren Behandlungsstand seit der letzten Erwähnung im Intra→Info eine Änderung erfahren hat. Ein umfassender Überblick über die parlamentarischen Vorstösse findet sich auch auf der Homepage der Parlamentsdienste:

www.parlament.ch

15.4087

MOTION KOMMISSION FÜR UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE SR VOM 17. NOVEMBER 2015

ANPASSUNG DER RAUMPLANUNGSRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN FÜR HOTELBAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONEN

Der Wortlaut der Motion findet sich im Intra→Info 1.16.

Der Bundesrat hat die Motion am 17. Februar 2016 beantwortet und beantragt deren Annahme. Am 9. März 2016 hat der Ständerat dem Geschäft zugestimmt. Es geht damit an den Nationalrat.

15.4088

POSTULAT GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION NR VOM 20. NOVEMBER 2015

VERHÄLTNIS DES KULTURLANDSCHUTZES ZU ANDEREN SCHUTZANSPRÜCHEN

Der Wortlaut des Postulats findet sich im Intra→Info 1.16.

Der Bundesrat hat das Postulat am 17. Februar 2016 beantwortet und beantragt dessen Annahme. Am 2. März 2016 hat der Nationalrat das Geschäft angenommen.

15.4127

POSTULAT VOGLER VOM 15. DEZEMBER 2015

BESSERE KOORDINATION ZWISCHEN RAUM- UND VERKEHRSPLANUNG

Der Wortlaut des Postulats findet sich im Intra→Info 1.16.

Der Bundesrat hat das von 11 Mitgliedern des Nationalrats mitunterzeichnete Postulat am 17. Februar 2016 beantwortet und beantragt dessen Annahme. Das Geschäft ist im Plenum noch nicht behandelt worden.

15.4244

INTERPELLATION RIKLIN VOM 18. DEZEMBER 2015

HERAUSFORDERUNGEN DER KLIMAERWÄRMUNG. DIE RAUMPLANUNG BEI MITIGATIONSMASSNAHMEN EINBEZIEHEN

Der Wortlaut der Interpellation findet sich im Intra→Info 1.16.

Der Bundesrat hat die Interpellation am 17. Februar 2016 beantwortet. Die Urheberin ist befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

16.3008

POSTULAT KOMMISSION FÜR VERKEHR UND FERNMELDEWESEN NR VOM 1. FEBRUAR 2016

BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR MOBILFUNKANTENNEN

Der Wortlaut des Postulats findet sich im Intra→Info 1.16.

Der Bundesrat hat das Postulat am 24. Februar 2016 beantwortet und beantragt dessen Ablehnung. Das Geschäft ist im Plenum noch nicht behandelt worden.

RECHT

→ **Rechtsetzung/Vollzug**

16.3082

INTERPELLATION SEYDOUX-CHRISTE VOM 15. MÄRZ 2016

WEITE, WENN NICHT GAR EXZESSIVE AUSLEGUNG VON ARTIKEL 30 ABSATZ 1BIS RPV DURCH DAS BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG (ARE)

Der Wortlaut der Interpellation:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, die Gründe darzulegen, die für die Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen (FFF) in der Raumplanungsverordnung (RPV) sprachen, und zu der Auslegung von Artikel 30 Absatz 1bis RPV durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Stellung zu nehmen, um schnell eine Lösung zu erzielen, die im Einklang steht mit den Grundsätzen des neuen Raumplanungsgesetzes (RPG), die von den eidgenössischen Räten festgesetzt und an der Abstimmung vom 3. März 2013 vom Volk bestätigt wurden.»

Der Bundesrat hat die von 8 Mitgliedern des Ständerates mitunterzeichnete Interpellation am 11. Mai 2016 beantwortet. Das Geschäft ist im Plenum noch nicht behandelt worden.

16.3231

INTERPELLATION HÊCHE VOM 18. MÄRZ 2016

BUNDESPOLITIK FÜR DIE LÄNDLICHEN RÄUME UND DIE BERGGEBIETE. WIE BETEILIGEN SICH DIE SWISSCOM, DIE SBB, DIE POST UND DIE RUAG?

Der Wortlaut der Interpellation:

«Aufgrund ihrer strategische Ausrichtung, ihrer Personalpolitik, ihrer Investitionen und/oder ihrer Aufträge könnten Unternehmen wie die Swisscom, die SBB, die Post und die RUAG vom Bund dazu genutzt werden, seine Politik für die ländlichen Räume und die Berggebiete erfolgreich umzusetzen.

Darum bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Bundesrat die Massnahmen, die sich ja auf zwei Legislaturperioden erstrecken, priorisiert? Falls ja, aufgrund welcher Kriterien?
2. Die betroffenen Akteure und staatlichen Massnahmen sind vielfältig und zahlreich. Kann uns der Bundesrat angesichts dessen die Modalitäten der Steuerung mitteilen, die festgelegt wurden, um die Durchführung dieser Politik sicherzustellen?
3. Zwischen der Swisscom, der SBB, der Post und der RUAG auf der einen Seite und dem Bund auf der anderen bestehen Bande/Verpflichtungen zur Zusammenarbeit. Kann uns der Bundesrat erklären, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitrahmen sich diese Unternehmen an der Politik für die ländlichen Räume und die Berggebiete beteiligen werden?»

Der Bundesrat hat die von 11 Mitgliedern des Ständerates mitunterzeichnete Interpellation am 11. Mai 2016 beantwortet. Das Geschäft ist im Plenum noch nicht behandelt worden.

Weitere Informationen:

THOMAS KAPPELER, Leiter Sektion Recht, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Tel. +41 58 462 59 48,
E-Mail: thomas.kappeler@are.admin.ch

PUBLIKATIONEN

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

EXTERNE KOSTEN UND NUTZEN DES VERKEHRS IN DER SCHWEIZ: STRASSEN-, SCHIENEN-, LUFT- UND SCHIFFSVERKEHR 2010 BIS 2012

Ein gut funktionierendes Verkehrssystem ist für unsere Gesellschaft unabdingbar. Es ermöglicht den Austausch von Waren und Dienstleistungen sowie die Personenmobilität, die unsere Gesellschaft prägen. Aber was kostet uns diese Mobilität? Die vorliegende Publikation beschreibt jenen Teil der Kosten, der in den Bereichen Umwelt, Unfälle und Gesundheit anfällt, der den Verkehrsnutzerinnen und -nutzern jedoch nicht direkt angelastet wird. Dieser Anteil an den Gesamtkosten des Verkehrs wird als externe Kosten bezeichnet. Er ist auszuweisen, um zusammen mit den von den Verkehrsteilnehmenden getragenen Kosten einen Gesamtüberblick über alle für die Gesellschaft anfallenden Mobilitätskosten zu erhalten. Zum ersten Mal wird für die Schweiz auch ein externer Nutzen der Mobilität ausgewiesen: Zufussgehen und Velofahren generieren – neben dem persönlichen Nutzen für die Langsamverkehrsteilnehmenden selber – einen beträchtlichen Gesundheitsnutzen für die Allgemeinheit. Dafür erhalten die Velofahrenden und zu Fuss Gehenden jedoch keine Abgeltung.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat im März 2016 die externen Kosten und Nutzen des Verkehrs in den Jahren 2010 bis 2012 publiziert. Die externen Kosten betrugen für das Schweizer Verkehrssystem im Jahr 2012 rund 9.8 Milliarden Franken und wurden insbesondere durch die Luftverschmutzung, den CO_2-Ausstoss, Unfälle und Lärm verursacht. Ein Grossteil der externen Kosten ist dem motorisierten privaten Personenverkehr anzulasten. Allerdings fliessen diese Kosten nicht in die Bestimmung des Preises unserer Fahrten ein, sondern werden von der Allgemeinheit getragen und veranlassen uns, mobiler zu sein, als wir das bei voller Kostenübernahme wären. Der externe Nutzen des Langsamverkehrs beläuft sich für das Jahr 2012 auf 1.4 Milliarden Franken. Würden die Langsamverkehrsteilnehmenden für diesen Nutzen entschädigt, so würden sie häufiger und damit in einem volkswirtschaftlich optimaleren Ausmass zu Fuss gehen respektive Velo fahren.

Studie «Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz»: www.are.admin.ch

Weitere Informationen:
NICOLE MATHYS, Leiterin Sektion Grundlagen, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Tel. +41 58 462 55 60,
E-Mail: nicole.mathys@are.admin.ch

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

RÄUMLICHE ENTWICKLUNG DER ARBEITSPLÄTZE IN DER SCHWEIZ – ENTWICKLUNG UND SZENARIEN BIS 2040

Im Kontext der Erstellung der «Schweizerischen Verkehrsperspektiven des Personen- und Güterverkehrs 2040» erfolgte die Modellierung von Szenarien der zukünftigen Arbeitsplatzentwicklung in der Schweiz. Für die räumliche Entwicklung der Arbeitsplätze sind bis 2040 verschiedene Zukunftspfade denkbar: Von einer eher dezentralen Entwicklung bis zu einer starken räumlichen Arbeitsplatzkonzentration. Im Ergebnis liegen die Bruttowertschöpfung sowie die Vollzeitäquivalente und effektiv Beschäftigten regional (auf Stufe von MS-Regionen) und nach Branchen differenziert vor. Der Schlussbericht umfasst die Analyse der Arbeitsplatzentwicklung in der Vergangenheit, eine Beschreibung des angewendeten Modells sowie die Darlegung der Annahmen der Szenarien und die Ergebnisse der Modellierung.

Schlussbericht Räumliche Entwicklung der Arbeitsplätze in der Schweiz: www.are.admin.ch

Weitere Informationen:
NICOLE MATHYS, Leiterin Sektion Grundlagen, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Tel. +41 58 462 55 60,
E-Mail: nicole.mathys@are.admin.ch

PUBLIKATIONEN

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

ISOS UND VERDICHTUNG

Könnte das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) die vom revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) geforderte Siedlungsentwicklung nach innen allenfalls erschweren oder gar verunmöglichen? Vor dem Hintergrund dieser Frage hat sich eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) grundsätzliche Gedanken zur Berücksichtigung des ISOS in der raumplanerischen Interessenabwägung gemacht und entsprechende Empfehlungen formuliert. Der betreffende Bericht der Arbeitsgruppe («ISOS und Verdichtung») ist nun in deutscher und französischer Sprache verfügbar.

Den Anlass für den Bericht bildete die Erarbeitung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) für die Städte Zürich und Winterthur. Die beiden Städte sowie der Kanton Zürich hatten Bedenken geäussert, dass die Schutzziele des Inventars die vom revidierten RPG geforderte Siedlungsentwicklung nach innen und die Verdichtung erschweren oder gar verunmöglichen könnten. Daraufhin wurde eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich grundsätzliche Gedanken zur Berücksichtigung des ISOS in der raumplanerischen Interessenabwägung machte und entsprechende Empfehlungen formulierte. Der Bericht der Arbeitsgruppe entstand unter der Leitung des ARE und zeigt auf, dass das ISOS zwar eine wichtige Grundlage für die Interessenabwägung darstellt, diese jedoch keineswegs vorwegnimmt. Entscheidend ist, dass im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung eine Auseinandersetzung mit den Anliegen des Ortsbildschutzes und damit auch mit dem ISOS stattfindet und nachvollziehbar dokumentiert wird. Ferner wird empfohlen, dass diese Interessenabwägung nicht erst auf Projektstufe im Hinblick auf den konkreten Einzelfall erfolgt, sondern bereits im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzepts (z.B. des kommunalen Richtplans, des Siedlungsleitbilds, des Konzepts o.ä.). Der Bericht der Arbeitsgruppe kann in deutscher und französischer Sprache auf der Internetseite des ARE heruntergeladen werden.

Bericht der Arbeitsgruppe: www.are.admin.ch

Weitere Informationen:
SAMUEL SCHERER, Sektion Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Tel. +41 58 463 13 78,
E-Mail: samuel.scherer@are.admin.ch
CLAUDIA GUGGISBERG, Leiterin Sektion Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Tel. +41 58 462 40 68,
E-Mail: claudia.guggisberg@are.admin.ch

VERANSTALTUNGEN

15., 17., 22., 29.06.2016

KOMPAKTKURS AGGLOMERATIONSPROGRAMME

Ort: Zürich
Auskunft und Anmeldung: Hochschule für Technik Rapperswil HSR, 8640 Rapperswil, Weiterbildung, Katja Leimbacher, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil, Tel. +41 55 222 47 56

E-Mail: raumentwicklung@hsr.ch, www.hsr.ch

16.06.2016

DER GEWÄSSERRAUM – FRAGEN UND ANTWORTEN AUS DER PRAXIS /

L'ESPACE RÉSERVÉ AUX EAUX – QUESTIONS ET RÉPONSES DE LA PRATIQUE

Ort/Lieu: Solothurn, Landhaus
Auskunft und Anmeldung/Renseignements et inscription: Vereinigung für Umweltrecht (VUR), Technoparkstrasse 7, 8406 Winterthur, Tel. +41 44 241 76 91

E-Mail: info@vur-ade.ch, www.vur-ade.ch

---

21. – 22.06.2016

CAS NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: UNTERNEHMERISCHE NACHHALTIGKEIT – NACHHALTIGKEIT UNTERNEHMEN!

Ort: Bern
Auskunft und Anmeldung: Centre for Development and Environment (CDE), Dr. Marion Leng, Hallerstrasse 10, 3012 Bern, Tel. +41 31 631 39 71

E-Mail: weiterbildung@cde.unibe.ch, www.cde.unibe.ch

21.06.2016

SOLARARCHITEKTUR ZWISCHEN FUNKTIONALITÄT, ÄSTHETIK UND DENKMALSCHUTZ

Ort: Basel, Kohlesilo, Gundelfingerfeld
Auskunft und Anmeldung: sanu future learning ag, Anne Wyder, General-Dufourstrasse 18, 2502 Biel, Tel. +41 32 322 14 33, Fax +41 32 322 13 20

E-Mail: awyder@sanu.ch, www.sanu.ch/16SMSA

30.06.2016

TAGUNG, ANSCHLIESSEND MITGLIEDERVERSAMMLUNG
RECHTLICHE FRAGEN DER NUTZUNGSPLANUNG – ERKENNTNISSE AUS DEM KOMMENTAR RPG /

JOURNÉE D'ÉTUDE, SUIVIE DE L'ASSEMBLÉE GÉNÉRALE
QUESTIONS JURIDIQUES LIÉES À LA PLANIFICATION DE L'AFFECTATION – CONCLUSIONS DU COMMENTAIRE LAT

Ort/Lieu: Solothurn
Auskunft und Anmeldung/Renseignements et inscription: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Bern, Tel. +41 31 380 76 76

E-Mail: tagung@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

07.07.2016

KOMPAKTKURS QUALITÄTSVOLLE SIEDLUNGSVERDICHTUNG

Ort: Zürich
Auskunft und Anmeldung: Hochschule für Technik Rapperswil HSR, 8640 Rapperswil, Weiterbildung, Katja Leimbacher, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil, Tel. +41 55 222 47 56

E-Mail: raumentwicklung@hsr.ch, www.hsr.ch

VERANSTALTUNGEN

01.08.2016 – 31.01.2017

CAS REGIONALENTWICKLUNG UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Ort: Luzern
Auskunft und Anmeldung: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Lorena Muff, Werftestrasse 1, 6002 Luzern, Tel. +41 41 367 48 10

E-Mail: lorena.muff@hslu.ch, www.hslu.ch/c151

---

16. – 17.08.2016

CAS NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: MOBILITÄT UND RAUMENTWICKLUNG – NACHHALTIG UNTERWEGS

Ort: Bern
Auskunft und Anmeldung: Centre for Development and Environment (CDE), Dr. Marion Leng, Hallerstrasse 10, 3012 Bern, Tel. +41 31 631 39 71

E-Mail: weiterbildung@cde.unibe.ch, www.cde.unibe.ch

26.08. – 24.09.2016

KOMPAKTKURS URBAN MANAGEMENT (6 TAGE)

Ort: Universität Zürich, CUREM – Center for Urban & Real Estate Management
Auskunft und Anmeldung: Universität Zürich, CUREM – Center for Urban & Real Estate, Monika Egloff, Schanzeneggstrasse 1, CH-8002 Zürich, Tel. +41 44 208 99 99

E-Mail: monika.egloff@curem.ch, www.curem.uzh.ch

29.08.2016 – 27.01.2017

CAS GIS IN DER PLANUNG

Ort: Rapperswil, HSR Hochschule für Technik
Auskunft und Anmeldung: Hochschule für Technik Rapperswil HSR, 8640 Rapperswil, Weiterbildung, Katja Leimbacher, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil, Tel. +41 55 222 47 56

E-Mail: raumentwicklung@hsr.ch, www.hsr.ch/gis

31.08.2016 – 01.07.2015

MAS GEMEINDE-, STADT- UND REGIONALENTWICKLUNG

Ort: Luzern
Auskunft und Anmeldung: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Lorena Muff, Werftestrasse 1, 6002 Luzern, Tel. +41 41 367 48 10

E-Mail: lorena.muff@hslu.ch, www.hslu.ch/m118

02.09.2016

INNENENTWICKLUNG IN MITTLEREN UND KLEINEN GEMEINDEN

(TAGUNG, GEMEINSAM MIT NETZWERK ALTSTADT)

Ort: Olten
Auskunft und Anmeldung: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Bern, Tel. +41 31 380 76 76

E-Mail: tagung@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

VERANSTALTUNGEN

05. – 06.09.2016

CAS NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: DIE FINANZSPHÄRE UND IHRE SYSTEMRISIKEN: WIE KANN MAN FINANZ-MÄRKTE NACHHALTIG GESTALTEN?

Ort: Bern
Auskunft und Anmeldung: Centre for Development and Environment (CDE), Dr. Marion Leng, Hallerstrasse 10, 3012 Bern, Tel. +41 31 631 39 71

E-Mail: weiterbildung@cde.unibe.ch, www.cde.unibe.ch

15.09.2016

SÉMINAIRE

LES QUALITÉS D'UN DÉVELOPPEMENT VERS L'INTÉRIEUR

Lieu: Suisse romande
Renseignements et inscription: Association suisse pour l'aménagement national VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Berne, tél. +41 31 380 76 76

E-mail: inscription@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

---

18. – 19.10.2016

CAS NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: NACHHALTIGES EVENT-MANAGEMENT

Ort: Bern
Auskunft und Anmeldung: Centre for Development and Environment (CDE), Dr. Marion Leng, Hallerstrasse 10, 3012 Bern, Tel. +41 31 631 39 71

E-Mail: weiterbildung@cde.unibe.ch, www.cde.unibe.ch

26.10.2016

AREALE UND QUARTIERE PARTNERSCHAFTLICH ENTWICKELN

(TAGUNG, GEMEINSAM MIT HSLU SOWIE LUZERNPLUS)

Ort: Luzern
Auskunft und Anmeldung: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Bern, Tel. +41 31 380 76 76

E-Mail: tagung@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

27.10.2016

EINFÜHRUNG INS BAUEN AUSSERHALB DER BAUZONEN

Ort: Winterthur
Auskunft und Anmeldung: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Bern, Tel. +41 31 380 76 76

E-Mail: tagung@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

08.11.2016

ÖREB-INFORMATIONSTAGUNG

Ort: Olten, Hotel Arte
Auskunft: Eidgenössische Vermessungsdirektion, Christoph Käser, Tel. +41 58 462 86 14

Anmeldung: Ab September 2016 finden sich auf www.cadastre.ch/oereb alle Details zur Veranstaltung wie genauer Ort, Programm und Anmeldeformular

E-Mail: infovd@swisstopo.ch, www.cadastre.ch/oereb

VERANSTALTUNGEN

8 / 15 / 22.11.2016

COURS SPÉCIFIQUE POUR LE CANTON DE NEUCHÂTEL
INTRODUCTION À L'AMÉNAGEMENT DU TERRITOIRE (3 JOURS)

Lieu: Neuchâtel
Renseignements et inscription: Association suisse pour l'aménagement national VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Berne, tél. +41 31 380 76 76

E-mail: inscription@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

---

09. – 10.11.2016

CAS NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: WIRTSCHAFT IM WANDEL – VOM WACHSTUMS- ZUM NACHHALTIGKEITS-PARADIGMA

Ort: Bern
Auskunft und Anmeldung: Centre for Development and Environment (CDE), Dr. Marion Leng, Hallerstrasse 10, 3012 Bern, Tel. +41 31 631 39 71

E-Mail: weiterbildung@cde.unibe.ch, www.cde.unibe.ch

---

10 / 17 / 24.11.2016

COURS SPÉCIFIQUE POUR LE CANTON DE VAUD
INTRODUCTION À L'AMÉNAGEMENT DU TERRITOIRE (3 JOURS)

Lieu: Lausanne
Renseignements et inscription: Association suisse pour l'aménagement national VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Berne, tél. +41 31 380 76 76

E-mail: inscription@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

---

10. / 17. / 24.11.2016

EINFÜHRUNG IN DIE RAUMPLANUNG (3 TAGE)

Ort: Zug, zti Zuger Techniker- und Informatikschule
Auskunft und Anmeldung: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Bern, Tel. +41 31 380 76 76

E-Mail: tagung@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

---

16. / 23. / 30.03.2017

EINFÜHRUNG IN DIE RAUMPLANUNG (3 TAGE)

Ort: Bern
Auskunft und Anmeldung: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, Sulgenrain 20, 3007 Bern, Tel. +41 31 380 76 76

E-Mail: tagung@vlp-aspan.ch, www.vlp-aspan.ch

Weitere Veranstaltungen finden Sie unter www.are.admin.ch

IMPRESSUM

Publikation zum Informationsaustausch zwischen den kantonalen Verwaltungen, der Bundesverwaltung, den Städten sowie einigen wenigen Dritten (Raumplanungs- und Verkehrsfachstellen) mit Aktualitäten zu den Themen Raumplanung, Verkehr, Nachhaltige Entwicklung, Agglomerationspolitik im Rahmen der Raumentwicklungspolitik.

Erscheint viermal jährlich.

NÄCHSTER REDAKTIONSSCHLUSS 2016:

26.08.2016

28.10.2016

MITTEILUNGEN BITTE RICHTEN AN:

Rudolf Menzi

Leiter Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Tel. +41 58 462 40 55
E-Mail: rudolf.menzi@are.admin.ch

INTERNET

www.are.admin.ch/intrainfo

© ARE, Juni 2016

Konzepte und Sachpläne nach Art. 13 RPG

Stand: Juni 2016

Name	Federführende Bundesstelle	Stand der Bearbeitung	Zeitraum der Bearbeitung	Entscheid Bundesrat	Bemerkungen
Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	ARE, BLW	in Umsetzung	1987-1992	08.04.1992	Erarbeitung des Geodatenmodells
Landschaftskonzept Schweiz (LKS)	BAFU	in Umsetzung	1992-1997	08.04.1992	Abschliessende Berichterstattung an BR ist erfolgt (07.12.2012)
Sachplan Verkehr					
Teil Programm	ARE	in Umsetzung	2003-2006	26.04.2006	Revision im Gang
• Anpassung Versorgung Hartgestein	ARE	in Umsetzung	2007-2008	12.12.2008	Bericht über Standorte ausserhalb BLN liegt vor
Teil Infrastruktur Schiene (SIS)					
• Modul 1 / 2010	BAV	in Umsetzung	2009-2010	08.09.2010	inkl. Integration AlpTransit
• Anpassungen und Ergänzungen 2011 (SIS 2)	BAV	in Umsetzung	2010-2011	16.12.2011	
• Anpassungen und Ergänzungen 2012 (SIS 3)	BAV	in Umsetzung	2012-2014	30.04.2014	
• Anpassungen und Ergänzungen 2015 (SIS 4)	BAV	in Umsetzung	2014-2015	04.12.2015	Fortschreibung vom BAV genehmigt (17.08.2015).
Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)	BAV	in Umsetzung	2014-2015	04.12.2015	
Teil Infrastruktur Strasse	ASTRA	in Bearbeitung	2014-2017	2017	
Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)	BAZL				
• Teil I-IIIB		in Umsetzung	1994-2000	18.10.2000	
• Teil IIIC, 1. Serie		in Umsetzung	2000-2001	30.01.2002	
• Teil IIIC, 2. Serie		in Umsetzung	2002-2003	14.05.2003	
• Teil IIIC, 3. Serie		in Umsetzung	2003-2004	18.08.2004	
• Teil IIIC, 4. Serie		in Umsetzung	2004-2005	02.11.2005	
• Teil IIIC, 5. Serie		in Umsetzung	2006-2007	07.12.2007	
• Teil IIIC, 6. Serie		in Umsetzung	2007-2009	01.07.2009	
• Teil IIIC, 7. Serie		in Umsetzung	2009-2011	06.07.2011	
• Teil IIIC, 8. Serie		in Umsetzung	2010-2012	04.07.2012	
• Teil IIIC, Objektblatt Basel-Mulhouse		in Umsetzung	2012-2013	15.05.2013	
• Teil IIIC, Objektblatt Zürich, 1. Etappe		in Umsetzung	ab 2001	26.06.2013	
• Teil IIIC, 9. Serie		in Umsetzung	2011-2013	20.11.2013	
• Teil IIIC, 10. Serie		in Umsetzung	2013-2014	17.12.2014	

Name	Federführende Bundesstelle	Stand der Bearbeitung	Zeitraum der Bearbeitung	Entscheid Bundesrat	Bemerkungen
Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL); Fortsetzung					
• Teil IIIC, Objektblatt Zürich (Überarbeitung)		in Umsetzung	2014-2015	18.09.2015	
• Teil IIIC, 11. Serie		in Umsetzung	2014-2015	03.02.2016	
• Teil IIIC, 12. Serie		in Bearbeitung	2015-2016	4. Quartal 2016	
• Teil IIIB6 Gebirgslandeplätze:					
• Konzeptioneller Teil		in Umsetzung	2014-2015	21.10.2015	
• Teil III B3 und 4					
• Anpassung Dübendorf		in Bearbeitung	2015-2016	Juni 2016	Öff. Mitwirkung 24.08.-23.09.2015
Sachplan Übertragungsleitungen	BFE				
• Konzeptteil		in Umsetzung		12.04.2001	
• Anpassung Strategische Netze		in Umsetzung	2006-2008	06.03.2009	Wird aufgrund der Strategie Stromnetz überarbeitet werden
• Gesamtrevision Konzeptteil		in Bearbeitung	ab 2015	offen	
• Einzelprojekte in Umsetzung:			2001-2013		
• Mörel-Ulrichen		in Umsetzung		21.08.2002	
• Mendrisio-Cagno (I)		in Umsetzung		23.06.2004	
• Rapperswil-Ricken		in Umsetzung		16.02.2005	
• Sils-Verderio		in Umsetzung		03.05.2006	
• Châtelard-Rosel		in Umsetzung		07.02.2011	Entscheid UVEK
• Chippis-Mörel		in Umsetzung		31.10.2012	
• Waldegg-Wollishofen		in Umsetzung		18.12.2015	
• Airolo-Lavorgo		in Umsetzung		23.03.2016	
• Steinen-Etzelwerk		in Umsetzung		04.05.2016	
• Einzelprojekte in Bearbeitung:			ab 2007		
• Salvenach-Schiffenen/Litzistorf		in Bearbeitung			
• Neyruz-Kleinbösingen		in Bearbeitung			
• Mathod-Cornaux / Kerzers-Neuchâtel		in Bearbeitung			
• Lavorgo-Iragna		momentan sistiert			
• Iragna-Giubiasco		momentan sistiert			
• Niederwil-Obfelden		in Bearbeitung			Anhörung Planungsgebiet abgeschlossen
• All'Acqua - Vallemaggia - Magadino		in Bearbeitung		23.03.2016	Entscheid BR zum Planungsgebiet

Name	Federführende Bundesstelle	Stand der Bearbeitung	Zeitraum der Bearbeitung	Entscheid Bundesrat	Bemerkungen
Sachplan Geologische Tiefenlager	BFE				
• Konzeptteil		in Umsetzung	2004-2008	02.04.2008	
• Auswahl potenzielle Standortgebiete, Etappe 1		in Umsetzung	2008-2011	30.11.2011	
• Einengung auf mind. zwei Standorte pro Lagertyp, Etappe 2		in Bearbeitung	2011-2018	offen	
Sachplan Rohrleitungen	BFE				
• Konzeptteil		momentan sistiert	2007-2016	offen	
Sachplan Militär	GS VBS				
• 1. Etappe		in Umsetzung	1989-2001	28.02.2001	
• Anpassung/Gesamtrevision Programmteil		in Bearbeitung	2013-2016	vorauss. 2016	
• Anpassung Objektteil		in Bearbeitung	ab Okt. 2016	offen	
Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	BASPO	in Umsetzung	1994-1996	23.10.1996	Botschaft zu NASAK 4 vom Bundesrat verabschiedet
Konzept Windenergie	ARE	in Bearbeitung	2013-2016	vorauss. 2016	Anhörung / Mitwirkung abgeschlossen

Übersicht über den Stand der kantonalen Richtplanung
Vue d'ensemble de l'état de la planification directrice
Panoramica sullo stato della pianificazione direttrice nei Cantoni

Stand: Juni 2016
État: juin 2016
Stato: giugno 2016

Kt.	Rechtskräftiger Richtplan	Aktueller Stand der Richtplanung im Kanton	Zeitplan Bund	Bemerkungen
Ct.	Plan directeur approuvé	État actuel de la planification directrice dans le canton	Calendrier des travaux pour la Confédération	Remarques
Ct.	Piano direttore approvato	Stato attuale dei piani direttori cantonali	Scadenzario dei lavori (Confederazione)	Osservazioni
ZH	2015	Anpassung nationaler Innovationspark Dübendorf	Prüfung und Genehmigung Bund im Gang: 2. Quartal 2016	–
		Teilrevision 2015	Vorprüfung abgeschlossen: 13.04.2016	–
BE	2003	Anpassung «Richtplan 2030» – Teil Richtplancontrolling ´14	Genehmigung Bund: 04.05.2016	–
		Anpassung «Richtplan 2030» – Teil Siedlung	Genehmigung Bund: 04.05.2016	–
		Anpassung Massnahmenblatt C21 Windenergieanlagen	Vorprüfung im Gang: 2. Quartal 2016	–
LU	2011	Teilrevision 2015	Prüfung und Genehmigung Bund im Gang: 2. Quartal 2016	–
			Vorgezogene Genehmigung Agglomerationsprogramm: 22.12.2015	
UR	2013	Anpassungen 2015: Umsetzung RPG Revision	Vorprüfung abgeschlossen: 17.03.2016	–
SZ	2004	Richtplanüberarbeitung 2015	Vorprüfung abgeschlossen: 01.03.2016	–
OW	2008	–	–	–
NW	2003	Teilrevision 2014/16	Vorprüfung abgeschlossen: 8. Dezember 2015	–
GL	2008	Anpassungen 2015	Genehmigung Bund: 26.05.2016	–
ZG	2005	Anpassung Agglomerationsprogramm 3. Generation	Vorprüfung abgeschlossen: 23.03.2016	–
		Anpassungen im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015-18	Vorprüfung abgeschlossen: 12.11.2015	–
		Anpassung Streichung Stadttunnel und «Zentrum Plus»	Vorprüfung abgeschlossen: 17.12.2015	–
FR	2004	Révision du plan directeur / Revision des Richtplans	en cours / im Gang	–
SO	2000	Gesamtrevision des Richtplans	Vorprüfung Bund abgeschlossen: 31.01.2014	–
		Gesamtrevision des Richtplans; Ergänzung Teil Siedlung	Ergänzende Vorprüfung abgeschlossen: 13.04.2016	–
BS	2015	–	–	–

Kt.	Rechtskräftiger Richtplan	Aktueller Stand der Richtplanung im Kanton	Zeitplan Bund	Bemerkungen
Ct.	Plan directeur approuvé	État actuel de la planification directrice dans le canton	Calendrier des travaux pour la Confédération	Remarques
Ct.	Piano direttore approvato	Stato attuale dei piani direttori cantonali	Scadenzario dei lavori (Confederazione)	Osservazioni
BL	2010	Anpassung 2015: Siedlung	Vorprüfung Bund im Gang: 2. Quartal 2016	–
		Anpassung 2011	Genehmigung Bund abgeschlossen: 21.04.2016	–
SH	2001	Teilrevision (Umsetzung RPG 1)	–	Vorarbeiten Kanton
AR	2001	–	–	–
AI	2003	Teilrevision (Umsetzung RPG 1)	Vorprüfung Bund im Gang: 3. Quartal 2016	–
SG	2003	Gesamtrevision des Richtplans, Teil Siedlung (Umsetzung RPG 1)	Vorprüfung Bund im Gang: 3. Quartal 2016	–
GR	2003	Teilrevision (Umsetzung RPG 1)	–	Vorarbeiten Kanton
		Anpassung Windenergieanlagen und Skigebiete Unterengadin	Vorprüfung Bund abgeschlossen: 18.04.2016	–
		Anpassung Nationalpark Parc Adula	Vorprüfung Bund im Gang: 2. Quartal 2016	–
AG	1996	Gesamtrevision des Richtplans	Prüfung und Genehmigung Bund im Gang: 3. Quartal 2016	–
		Richtplananpassung Siedlungsgebiet	Prüfung und Genehmigung Bund im Gang: 3. Quartal 2016	–
		Anpassungen 2011–2013	Prüfung und Genehmigung Bund im Gang: 3. Quartal 2016	–
		S4.1 Halteplätze für Fahrende; Festsetzung Durchgangsplätze in Merenschwand und Würenlos	Vorprüfung Bund pendent	–
		Anpassung des Kapitels A2.1: Abfallanlagen und Deponien	Vorprüfung Bund pendent	–
		Richtplananpassung Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE)	Vorprüfung Bund im Gang: 2. Quartal 2016	–
TG	2010	Teilrevision (Umsetzung RPG 1)	Vorprüfung Bund im Gang: 3. Quartal 2016	–
TI	2013	Adeguamento scheda P5 Parchi naturali: Parc Adula	Esame preliminare da parte della Confederazione: 2° semestre 2016	–
		Adeguamento schede V10, R7, R/M5, R9, P1, P8	Esame e approvazione da parte della Confederazione: 2° semestre 2016	–
VD	2008	4e adaptation du plan directeur cantonal	Examen préalable en cours: 1er semestre 2016	–

Kt.	Rechtskräftiger Richtplan	Aktueller Stand der Richtplanung im Kanton	Zeitplan Bund	Bemerkungen
Ct.	Plan directeur approuvé	État actuel de la planification directrice dans le canton	Calendrier des travaux pour la Confédération	Remarques
Ct.	Piano direttore approvato	Stato attuale dei piani direttori cantonali	Scadenzario dei lavori (Confederazione)	Osservazioni
VS	1988	Révision du plan directeur / Revision des Richtplans	Examen préalable par la Confédération en cours: 2e semestre 2016 / Vorprüfung Bund im Gang: 2. Semester 2016	–
		Modifications C.8 Aménagement des places de gare et C.12 Transport à câble assurant un service public / Anpassungen C.8 Gesamtplanung der Bahnhofplätze und C.12 Seilbahnen mit öffentlichem Verkehrsdienst	Examen préalable par la Confédération en cours: 1er semestre 2016 / Vorprüfung Bund im Gang: 1. Semester 2016	–
NE	2013	–	–	–
GE	2015	–	–	–
JU	2007	Modifications relatives à l'agglomération de Delémont et à l'étang de la Gruère	Examen et approbation par la Confédération en cours: 1er semestre 2016	–
		Modifications relatives à l'énergie éolienne et à l'énergie hydraulique	Examen préalable par la Confédération terminé: 06.04.2016	–
		Conception directrice du développement territorial	Examen préalable par la Confédération en cours: 1er semestre 2016	–